

Zweite Ordnung zur Änderung der Evaluationssatzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren vom 11. Dezember 2018

vom 18. Juni 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1, 48 Abs. 1 und §§ 51, 51 b des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 29. Januar 2020 und am 17. Juni 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Evaluationssatzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren vom 11. Dezember 2018 i.d.F. v. 15.05.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 9/2019)

Die Evaluationssatzung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler, die sich in den ersten Jahren im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, werden bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt. Bereits erbrachte Leistungen können auf die Evaluierungen angerechnet werden, dies ist entsprechend in der Berufungsvereinbarung im Kontext der festgelegten Evaluationskriterien schriftlich festzuhalten. In diesem Zusammenhang kann auch im Einvernehmen mit der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor eine zeitliche Vorverlegung der Evaluationen vereinbart und in der Berufungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.“

b) Vorheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält einen zweiten Satz:

„Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.“

c) Vorheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält einen zweiten Satz:

„Sie unterliegen dem Grundsatz der Vertraulichkeit.“

b) Abs. 5 alt wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Die Funktion einer Mentorin/eines Mentors schließt die Mitgliedschaft in der Evaluierungskommission und die Beteiligung am Verfahren zur Zwischen- oder Abschlussevaluation aus.“

3. § 7 Abs. 1 bis 3 werden gestrichen und erhalten folgende neue Fassungen:

§ 7 Fakultätsübergreifende Evaluationskommission

(1) Der Evaluationskommission als Untergruppe des Tenure-Boards gehören kraft Amtes an:

- ein Mitglied des Dekanats der zuständigen Fakultät,
- die Leiterin/der Leiter des Instituts, dem die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor angehört,
- ein ständiges Mitglied des Tenure-Boards, das nicht der zuständigen Fakultät angehört,
- die Gleichstellungsbeauftragte.

Die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen der kraft Amtes vertretenen Kommissionsmitglieder können im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Amtsnachfolger/Amtsnachfolgerin auch bei einem Ausscheiden aus dem Amt weiter Mitglied der Evaluationskommission in bereits begonnenen Verfahren bleiben.

(2) Darüber hinaus sind zwei externe Mitglieder zu beteiligen.

(3) Eine studentische Vertreterin/Ein studentischer Vertreter ist im Benehmen mit dem Studierendenparlament zu bestellen.

4. § 8 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung sowie ein neuer Absatz 2 angefügt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die externen Gutachten sind von zwei international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern einzuholen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind zudem ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.“

b) Neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Auswahl und Bestellung der Begutachtenden setzt voraus, dass diese über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in denjenigen Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungen der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors befassen. Vom Vorhandensein der erforderlichen Fachkompetenz kann bei Personen ausgegangen werden, die in dem von der Tenure-Track-Professorin/ dem Tenure-Track-Professor behandelten Fachgebiet oder jedenfalls in einem von deren/dessen Forschungstätigkeit wesentlich berührten Fachgebiet ausgewiesen sind.“

c) Vorheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender 2. Satz eingefügt:

„Die bei der Zwischen- und Abschlussevaluation zugrunde liegenden Evaluationskriterien werden der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor spätestens mit der Berufungsvereinbarung schriftlich mitgeteilt.“

6. § 10 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Gemäß des Dienstverhältnisses findet eine Zwischenevaluation statt. Die Zwischenevaluation hat primär orientierenden Charakter. Die Tenure-Track-Professorin/Der Tenure-Track-Professor soll bei der Zwischenevaluation

- eine Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen,
- einen Ausblick hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung und der Befähigung zur Hochschullehrerin/zum Hochschullehrer

von der Evaluationskommission erhalten. Die Zwischenevaluation erfolgt in der Regel nach vier Jahren (Ausnahmeregelungen entsprechend § 2 Abs. 4 sind zu beachten). Sie verschafft Transparenz und eine Orientierung über den weiteren Karriereweg. Auch stellt sie im Erfolgsfall keine Präjudiz der Tenure-Entscheidung dar.“

7. In § 10 Abs. 6 werden nach dem Wort Tenure-Track-Professur die Wörter „allein auf Basis des Evaluationsergebnisses“ angehängt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor beantragt bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Tenure-Boards neun Monate vor dem Ende des verlängerten befristeten Dienstverhältnisses die Abschlussevaluation. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Tenure-Boards setzt im Benehmen mit der zuständigen Fakultät und dem Rektorat eine Evaluationskommission ein. Die Besetzung der Kommission erfüllt die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen gemäß § 51 b Abs. 2 und § 48 Abs. 3 LHG. Darüber hinaus gelten für die Besetzung der Berufungskommission die Vorgaben der Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Ein Rektoratsmitglied leitet diese Kommission oder nimmt als zusätzliches Mitglied an ihr teil.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„An der Evaluation werden externe Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 und international ausgewiesene Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung beteiligt.“

c) In Abs. 6 wird nach dem letzten Satz ein Halbsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:
„zu denen jeweils konkrete Evaluationskriterien definiert werden und der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor spätestens mit der Berufungsvereinbarung schriftlich übermittelt wurde.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Der Fakultätsrat nimmt das Ergebnis der Evaluationskommission zur Kenntnis. Eine Prüfung des Ergebnisses der Evaluation durch den Fakultätsrat bezieht sich ausschließlich auf Rechts- und Verfahrensfehler.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a)** Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
„(1) Fakultätsrat und Senat nehmen den Bericht der Berufungskommission zur Kenntnis. Eine Prüfung des Ergebnisses der Evaluation durch Fakultätsrat und Senat bezieht sich ausschließlich auf Rechts- und Verfahrensfehler.“
- b)** In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Artikel 2
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Juni 2020

Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin